

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Colorful World e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Küstenschutzes
- Förderung des Tierschutzes und der Tierrechte
- Förderung der Gleichberechtigung aller geschlechtlichen Identitäten

(2) Der Satzungszweck wird durch zweierlei, sich gegenseitig unterstützende Maßnahmen verwirklicht.

Erstens, durch eine aktive und niederschwellige Öffentlichkeitsarbeit, umgesetzt durch:

- Informativen und inklusiven Internetauftritt
- Organisation von Vorträgen, selbst durchgeführt und/oder mit eingeladenen Vortragenden
- Workshops mit der Zielgruppe, die zu denen in §1 genannten Förderbereichen passt

Dies wird durch die zweite Maßnahme, die Aufnahme von Kampagnen in den Verein gemäß §2 Absatz 3 dieser Satzung, unterstützt. So profitiert der Verein "Colorful World e.V." durch das Expert*innenwissen der Kampagnenbeteiligten und die Kampagnenverantwortlichen von der Unterstützung des Vereins, der sie bei der Erreichung der Kampagnenziele unterstützt.

Die Unterstützung der Kampagnen erfolgt durch die Bereitstellung folgender Infrastrukturen:

- Repräsentation der Kampagne auf Vereinswebsite
- Bereitstellung von Vereinssoftware für Verwaltung neuer Mitglieder und die Verwendung von vereinszugehörigen E-Mailadressen
- Beratung in Bezug auf Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit
- Weitere Hilfen, um die Kampagne zum Erfolg zu führen
- Repräsentation der Kampagne und Abwicklung von eindeutig der Kampagne zugehörigen Spenden auf Spendenportal.
 - Spendengelder, die der Kampagne eindeutig zugeordnet werden können, stehen der Kampagnenleitung dann mit einem kleinen Abzug, der ausschließlich der Vereinsunterhaltung dient, für die erfolgreiche Durchführung der Kampagne zur Verfügung

Im Gegenzug erklären sich die Kampagnenbeteiligten damit einverstanden, im Namen ihrer Kampagne und des Vereins "Colorful World e.V.", an der niederschweligen Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken und so die Erfüllung der Satzung aktiv mitzugestalten.

(3) Die Aufnahme von Kampagnen in den Verein erfolgt durch:

- Bewerbungsantrag der Kampagne, vertreten durch die Kampagnenleitung, mit Bitte um Aufnahme in den Verein
- Positive Prüfung der Kompatibilität der durch den Verein und die Kampagne verfolgten Zwecke gemäß § 2 Absatz 1 durch den Vorstand des Vereins

- Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens per Mitgliederversammlung gemäß aktueller Geschäftsordnung
- Eintritt aller zur Kampagnenleitung zugehörigen Personen in den Verein
- Abschluss eines Kampagnenvertrages zwischen der Kampagnenleitung und dem Verein, vertreten durch den Vorstand, gemäß eines aktuellen, vereinsinternen Mustervertrages

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen Monatsbeitrag von mindestens 10€ verrichtet.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(5) Verantwortliche einer Kampagne, die gemäß der Geschäftsordnung als Vereinskampagne aufgenommen wurde, müssen Mitglied im Verein werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt fristgerecht zum Ende eines Quartals, durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist ein Widerspruch nicht möglich.

(4) Abweichungen und Verstöße eines oder mehrerer Kampagnenverantwortlichen gegen die Geschäftsordnung oder Satzung führen zu direktem Ausschluss der Kampagne und ihrer Verantwortlichen aus dem Verein. Der Verein ist gemäß Satzungszweck nicht für Taten der einzelnen Kampagnenverantwortlichen haftbar. Zur Kampagne zugehörige Personen werden gemäß §4 Absatz 3 dieser Satzung gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

(2) Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme.

(3) Neue Mitglieder bezahlen einen anteiligen Beitrag bezogen auf das Eintrittsquartal und Folgequartale.

(4) Nach fristgerechtem Austritt zum Quartalsende kann das austretende Mitglied entscheiden, ob es den Betrag für die verbleibenden Quartale zurückfordert oder dem Verein überlässt.

§ 6 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne der Satzung sind der*die Vorsitzende, der*die stellv. Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellv. Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder können den Verein vollumfänglich alleine vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Initiierung und Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks;
- b. Entscheidung über die Mittelverwendung gemäß Geschäftsordnung;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d. Erstellung des Jahresberichts;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestimmen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Vorstand kann durch einen/eine Geschäftsführer/in in seinen Amtsgeschäften unterstützt werden.

(6) Der Vorstand kann auch einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einsetzen. Der Beirat hat die Aufgabe, in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer*innen;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d. Alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder bei Bedarf per Post unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(7) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(8) Mitglieder besitzen ab dem 16. Lebensjahr aktives und ab dem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung wird vor dem offiziellen Beginn jeder Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und aktualisiert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an "**Hospiz Bergstraße gemeinnützige GmbH**", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Datum der Gründungsversammlung:

Ort der Gründungsversammlung:

Unterschriften der Gründungsmitglieder: